

Anliefer-, Abhol- und Verpackungsrichtlinie

Version v2 April 2022

Autor: Fabian Witt, Aktualisierung Klaus Ettlinger

Das vorliegende Schriftstück darf ohne schriftliche Zustimmung der CAPTRON Electronic GmbH weder kopiert noch ganz oder auszugsweise an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche Copyright-Rechte für dieses Schriftstück liegen ausschließlich bei der CAPTRON Electronic GmbH. Die CAPTRON Electronic GmbH behält sich vor, den Inhalt bzw. die Spezifikationen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern bzw. zu korrigieren. Firmen- und/oder Produktnamen sind Warenzeichen und/oder eingetragene Warenzeichen ihrer entsprechenden Inhaber. © 2020 CAPTRON Electronic GmbH

Inhalt

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1	Geltungs- und Anwendungsbereich_____	03
-----	--------------------------------------	----

2. Anlieferungen und Abholungen

2.1	Verhaltensregeln auf dem Werksgelände_____	03
2.1a	Besondere Warenannahmemodalitäten im Rahmen von COVID-19_____	03
2.2	Liefer- und Abholanschrift_____	04
2.3	Warenannahme- und Warenabholzeiten_____	04
2.4	Entladung, Warenannahme und Warenvereinnahmung_____	04
2.5	Anlieferungen mit EU-Drittlands-Ursprung_____	05

3. Ladungsträger und Ladehilfsmittel

3.1	Ladungsträger_____	05
3.2	Ladehilfsmittel_____	05

4. Verpackungsrichtlinien

	Hinweis auf Reduzierung von Kunststoffverpackungen_____	06
4.1	Kartonierte und/oder palettierte Ware _____	06
4.2	Pendelverpackungen und Rückführung_____	06
4.3	Verpackungsrichtlinien für Gefahrstoffe_____	06
4.4.	ESD- und MSD-konforme Verpackung_____	06

5. Warenbegleitende Informationen

5.1	Kennzeichnung der Versandverpackung_____	06
5.2	Lieferschein_____	07
5.3	Kennzeichnung von Gefahrstoffen_____	07

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Warenanlieferung bei der CAPTRON Electronic GmbH erfolgt am Standort Olching gemäß den nachfolgend dargelegten Anliefer- und Verpackungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen.

Diese Anliefer- und Verpackungsrichtlinien in der jeweils neuesten Version stellen die verbindliche Grundlage für sämtliche Lieferungen bzw. Abholungen an die bzw. bei der CAPTRON Electronic GmbH aufgrund von Bestellungen sowie vorab vereinbarter Retouren und Rückholungen dar. Abweichungen von diesen Anliefer- und Verpackungsrichtlinien sind ausnahmslos vorab mit der CAPTRON Electronic GmbH abzusprechen und zu vereinbaren.

2. Anlieferungen und Abholungen

2.1 Verhaltensregeln auf dem Werksgelände

Auf dem gesamten Gelände der CAPTRON Electronic GmbH gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gemäß § 30 (1). Die maximal erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt **10 km/h**.

Während des Aufenthalts auf dem Werksgelände der CAPTRON Electronic GmbH gelten folgende Vorgaben:

- Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten
- Die Ladungssicherung muss nach den allgemeingültigen Vorschriften der StVO § 22 erfolgen
- Für die Ladungssicherung ist der Frachtführer des anliefernden bzw. abholenden Unternehmens verantwortlich

2.1a Besondere Warenannahmemodalitäten im Rahmen von COVID-19

Bis auf Widerruf gelten zum Zweck des Infektionsschutzes für Lieferanten sowie Mitarbeiter der CAPTRON Electronic GmbH folgende Modalitäten bei der Warenannahme:

- Lieferanten bzw. Frachtführer melden sich durch Klingeln am Wareneingang an.
- Die Warenannahme erfolgt unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m.

2.2 Anliefer- und -abholanschrift

Soweit in der Bestellung nicht anderweitig genannt, lautet die Anschrift für Anlieferungen und Abholungen:

CAPTRON Electronic GmbH
Johann-G.-Gutenberg-Str. 7
82140 Olching

2.3 Warenannahme- und Warenabholzeiten:

Montag bis Donnerstag **07:00 bis 15:30 Uhr**

Freitag **07:00 bis 13:00 Uhr**

Anlieferungen zu abweichenden Zeiten oder an Brückentagen sind mind. zwei Werktage vor geplanter Anlieferung zu avisieren.

Ansprechpartner:

Supervisor Logistics

logistics@captron.com

Tel.: 08142/4488-151

2.4 Entladung, Warenannahme und Warenvereinnahmung

Die Verantwortung für Be- und Entladung der Ware obliegt stets dem Frachtführer.

Die Warenannahme erfolgt generell bis zur abschließenden Prüfung auf Identität, Menge und Unversehrtheit unter Vorbehalt. Unmittelbar bei Anlieferung erfolgt lediglich eine oberflächliche Prüfung auf äußerliche Unversehrtheit. Bei der Prüfung offensichtlich zu erkennende Beschädigungen der Transportverpackung bzw. des Inhalts hat der Lieferant bzw. Frachtführer schriftlich auf dem zugehörigen Lieferschein bzw. Frachtbrief zu vermerken und zu unterschreiben. Die CAPTRON Electronic GmbH behält sich vor, die Warenannahme in diesem Fall zu verweigern.

2.5 Anlieferungen mit EU-Drittlands-Ursprung

Sämtliche Ware mit Warenursprung aus EU-Drittländern muss vor Warenannahme und -vereinnahmung gemäß den jeweils gültigen Importzollbestimmungen verzollt sein.

3. Ladungsträger und Ladungshilfsmittel

3.1 Ladungsträger

Generell kann die Anlieferung in bzw. auf sämtlichen gängigen Ladungsträgern erfolgen. Für die Anlieferung auf Paletten und Gitterboxen gelten folgende Vorgaben:

- Bei Anlieferung auf Europaletten werden diese vom Warenannahmepersonal auf Qualität und Zustand geprüft. Bei einwandfreiem Zustand kann ein direkter Palettentausch erfolgen.
- Gitterboxen werden dem Frachtführer möglichst bei der jeweils nächsten Anlieferung bzw. Abholung mitgegeben.
- Bei Anlieferung auf Einwegpaletten behält sich die CAPTRON Electronic GmbH vor, dem Lieferanten bzw. Frachtführer entsprechende Entsorgungskosten für nicht wieder vom Gelände entfernte Einwegpaletten in Rechnung zu stellen.

3.2 Ladehilfsmittel

Für die Warenanlieferung steht ein Elektrohubwagen mit 1,3 t Tragkraft und einer maximalen Hubhöhe von 2.900 mm sowie ein manueller Hubwagen zur Verfügung. Die Anlieferung von Ware, deren sichere Annahme und Vereinnahmung eine darüberhinausgehende Ausstattung erfordert, ist der Logistikleitung der CAPTRON Electronic GmbH mind. fünf Werktage vor Anlieferung zu avisieren und muss von dieser genehmigt werden. Die CAPTRON Electronic GmbH behält sich vor, dem Lieferanten bzw. Frachtführer den hieraus entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4. Verpackungsrichtlinien

Die CAPTRON Electronic GmbH hat sich zur kontinuierlichen Reduzierung von Verpackungsmüll insbesondere aus Kunststoff selbstverpflichtet. Aus diesem Grund weisen wir unsere Lieferanten daraufhin, dass wir auch von unseren Lieferanten eine entsprechende Reduzierung von Kunststoffverpackungen erwarten. Wo möglich, sollten alternative, biokompostierbare Verpackungsmaterialien verwendet werden.

4.1 Kartonierte und/oder palettierte Ware

Bei kartonierter Ware dürfen sich Packstücke an keiner Seite wölben und sollen ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Das maximal zulässige Palettengewicht beträgt 1 t.

4.2 Pendelverpackung und Rückführung

Bestimmte Produkte müssen in einer Pendelverpackung angeliefert werden, die vor der ersten Lieferung mit dem Lieferanten vereinbart wird und dem Lieferanten ggf. von der CAPTRON Electronic GmbH vor der ersten bzw. der jeweils nächsten Lieferung beigestellt wird. Konditionen und Beistell- sowie Rückführungsprozess für die Pendelverpackung wird mit den jeweiligen Lieferanten vorher abgestimmt. Bei Anlieferung in Lieferanteneigenen Pendelverpackungen müssen diese mit dem Namen des Lieferanten gekennzeichnet sein.

4.3 Verpackungsrichtlinien für Gefahrstoffe und Gefahrgüter

Die Anlieferung von Gefahrstoffen und Gefahrgütern darf ausschließlich in einer dafür vorgesehenen und zugelassenen Verpackung erfolgen. Die Ware muss hierbei entsprechend gekennzeichnet sein (siehe Punkt 5.3).

4.4 ESD- und MSD-konforme Verpackung

Die Anlieferung von elektromagnetisch-sensibler Produkte wie z.B. bestückte Platinen etc. muss in ESD-konformer Einzel- bzw. Nutzenverpackung erfolgen. Sofern von der CAPTRON Electronic GmbH nicht anders spezifiziert, sind die Anforderungen an ESD-Schutzverpackungen nach IEC 61340-5-3 zu wählen. Bei feuchtigkeitsempfindlichen Bauteilen (Moisture-Sensitive-Devices) sind die Anforderungen der Verpackung nach J-STD-033 oder J-STD-20 (JEDEC) zu wählen. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere ESD-Richtlinie, die sich ebenfalls im Downloadbereich für Abholer und Lieferanten befindet.

5. Warenbegleitende Informationen

5.1 Kennzeichnung der Versandverpackung

Sämtliche angelieferten Packstücke und Paletten müssen mit einem Label versehen sein, das folgende Informationen enthält:

- Absender mit vollständiger Adresse
- Empfänger mit vollständiger Adresse

- Bestellnummer/Auftragsnummer
- Packstücknummer

Bei kartonierter Ware darf die Schnürung das Label nicht überdecken. Bei palettierter Ware muss das Label auf der Stirnseite der jeweiligen Palette aufgebracht sein.

Ausschussartikel müssen als solche deutlich gekennzeichnet separat verpackt sein

Muster bzw. Freigabemuster müssen als solche deutlich gekennzeichnet in einem extra Packstück angeliefert werden.

5.2 Lieferschein

Sämtliche Sendungen müssen einen Lieferschein beinhalten.

Dieser muss mindestens folgende Informationen enthalten:

	Format
Lieferant / Absender mit vollständiger Adresse	TEXT
Empfänger mit vollständiger Adresse	TEXT
Lieferdatum	TEXT
Lieferscheinnummer	TEXT UND BARCODE*
Artikelnummer CAPTRON	TEXT UND BARCODE*
Bestellnummer CAPTRON	TEXT UND BARCODE*
genaue Anzahl gelieferter Kolli (Kartons, Paletten etc.)	TEXT
ggf. Stückzahl pro Palette, Anzahl Paletten pro Artikel, Artikelbezeichnung (Kurztitel)	TEXT

* Barcode: ein Standardbarcode wäre wünschenswert, aktuell noch keine Pflicht.

Sollte aber im Interesse aller umgesetzt werden, beschleunigt den Wareneingang und reduziert die falsche Eingabe.

Der Lieferschein ist vom Frachtführer bei der Anlieferung im Wareneingang abzugeben. Sofern eine Sendung aus mehreren Packstücken besteht, ist allen Packstücken ein Lieferschein beizulegen. Alternativ kann hier auch ein Packzettel verwendet werden, welcher nur die Informationen über das jeweilige Packstück enthält.

5.3 Kennzeichnung von Gefahrstoffen und Gefahrgütern

Gefahrstoffe bzw. Gefahrgüter im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen **sowohl auf dem Lieferschein als auch der Ware** fachgerecht und gut sichtbar gekennzeichnet werden. Das zugehörige Sicherheitsdatenblatt muss den jeweils gültigen REACH-Vorschriften entsprechen und der CAPTRON Electronic GmbH entweder in Papierform oder elektronisch spätestens am Tag der ersten Anlieferung des betreffenden Gefahrstoffes kostenlos zur Verfügung gestellt werden.